

435/SN-54/ME  
SNME/1913  
von 14

**KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**  
**Universitätsdirektion**  
**Rechts- und Organisationsabteilung**  
**A-8010 Graz, Universitätsplatz 3**

GZ. 39/6/4 ex 1995/96

Telefon: (0316) 380/2140  
Sachbearbeiter: Dr. J. Passini

Graz, am 11. Jänner 1996  
Pa/Hö/min.wp

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BUNDESRECHTSANWALTSAMT	
54	GE/10 15
Datum: 15. JAN. 1996	
16. 1. 96 ch	

*Schnefbeck*

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Studien an Universitäten (UniStG)**

Die Universitätsdirektion übermittelt in der Beilage die vom Institut für Philosophie und von der Studienkommission für Geschichte\* abgegebenen Stellungnahmen zum obgen. Gesetzesentwurf.

\*sowie die von der Philologischen Fachgruppenkommission II

*Mumm*

(Hofrat Dr. M. Suppanz)  
Universitätsdirektor

Ergeht in Kopie an

das Präsidium des  
Nationalrates

1017 Wien - Parlament

unter Anschluß von 25 Exemplaren der genannten Stellungnahmen.

UNIVERSITÄT GRAZ

INSTITUT FÜR GESCHICHTE

ABTEILUNG ALLGEMEINE GESCHICHTE  
DER NEUZEIT

A-8010 GRAZ, HEINRICHSTRASSE 26/IV.

TEL. (0316)-380-2365 (SEKRETARIAT)

2354, 2356, 2364, 2383

FAX (0316) 32 33 79

**Studienkommission für Geschichte****Vorsitzender ao.Univ.Prof.Dr.Alfred Ableitinger**

5. 12. 1995

An das  
Präsidium des NationalratesParlamentsgebäude  
1010 Wien

KARL - FRANZENS - UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Eingel.	07. Dez. 1995
Bl.: 1	
GZ: 39/6-19/4	23. 9. 95

Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
- 6. DEZ. 1995	
Zl. 1926	ex 19
Der Dekan: <i>[Signature]</i>	

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des UniStG

In der Beilage beehrt sich der Unterzeichnete die Stellungnahme zum Entwurf des UniStG zu übermitteln, die die Studienkommission für die Studienrichtung Geschichte an der Universität Graz am 4. Dezember einstimmig beschlossen hat.

Der Text dieser Stellungnahme ist identisch mit dem, den das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz am 15. November ebenfalls einstimmig verabschiedet hat.

Mit dem Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung

*Alfred Ableitinger*ao.Univ.Prof.Dr.Alfred Ableitinger  
Vorsitzender der Studienkommission für Geschichte

**Studienkommission für Geschichte  
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

6.12.1995/W

S file: unistg.his

Die Studienkommission für Geschichte an der Karl-Franzens-Universität Graz nimmt zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für ein neues Bundesgesetz über Studien an Universitäten Stellung, indem sie sich die nachfolgende Stellungnahme des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vollinhaltlich aneignet:

**Allgemeines**

Das Fakultätskollegium anerkennt die Notwendigkeit einer wesentlichen Reform des Studienrechts auch für das Gebiet der Geisteswissenschaften. Es stellt aber fest, daß die Reform, die der Gesetzesentwurf anstreben möchte, in allen wesentlichen Punkten verfehlte Lösungen anbietet. Die einzige relevante Ausnahme bildet die Zielsetzung Deregulierung und Dezentralisierung; aber auch dieses Ziel wird durch viele vorgesehene Regulierungen verfehlt.

Aus der Perspektive der Geisteswissenschaften muß der Entwurf strikt abgelehnt werden.

Die maßgeblichsten Gründe dafür sind:

1. die massive Regulierung unter der Zielvorgabe einer Deregulierung - ohne irgendwelche erkennbaren Vorberatungen mit kompetenten Vertretern der Geisteswissenschaften - mit dem Ergebnis drastischer Diskriminierung der Geisteswissenschaften gegenüber anderen Wissenschaften (Sechs-Semester-Studium, Stundendotierung);
2. das vollständige Unverständnis für die Spezifika geisteswissenschaftlicher Studien (Verzicht auf das Ziel der "Bildung durch Wissenschaft" gem. AHStG § 1 Abs.2, Nichtbeachtung dafür notwendiger Reifezeit);

3. einerseits Orientierung geisteswissenschaftlicher Diplomstudien an beruflichen Verwendungsprofilen, die es für diese Studien nicht gibt, andererseits Zerstörung der Konkurrenzfähigkeit von Absolventen/innen solcher Studien auf österreichischen, europäischen und globalen potentiellen Berufsmärkten (Wettbewerbsdiskriminierung, keine EU-Konformität).

In der Folge konzentriert sich diese Stellungnahme auf für die Geisteswissenschaften relevante Punkte des Entwurfs.

#### **A) 6 - Semester - Kurzstudium**

Für die Geisteswissenschaftliche Fakultät ist die im Entwurf vorgesehene 6-Semester-Studiendauer für geistes- bzw. kulturwissenschaftliche Diplomstudien völlig inakzeptabel: In einem derart kurzen Zeitraum ist ein Studium mit wissenschaftlichem Anspruch, dessen Abschluß zum Einstieg in das Doktoratsstudium befähigen soll, nicht möglich. Solche Studien benötigen ihre unabdingbare Reifezeit. Das Anforderungsniveau für Diplomarbeiten müßte in einem unverantwortbaren Ausmaß gesenkt werden, sodaß diese internationalen Standards nicht mehr entsprächen. Es ist daher kein Zufall, daß es ein solches 6-Semester-Discountstudium, das zum Magistergrad führt, bisher in Europa nicht gibt. Die sich aus der Implementierung eines derartigen Studiums ergebenden negativen Folgen für die Konkurrenzfähigkeit seiner Absolventinnen und Absolventen auf nationalen und internationalen Arbeitsmärkten, für die Zulassung zu advanced studies aller Art außerhalb Österreichs, bei der Bewerbung um Stipendien etc. liegen auf der Hand. Berufsunfähige Absolventinnen und Absolventen sind auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kontraproduktiv. Selbst die Teilnahme an europäischen und außereuropäischen Austauschprogrammen würde für österreichische Studierende dieser Studienrichtungen **nahezu unmöglich gemacht**. Viele kulturwissenschaftliche Studienrichtungen erfordern bereits während ihrer regulären Dauer Auslandsaufenthalte - solche lassen sich in 6 Semestern **realistischerweise nicht unterbringen; deshalb** führen die Bestimmungen des Entwurfs in die Provinzialisierung der Kulturstudien. Der Entwurf ist in diesen Belangen außerdem frauenfeindlich: die bereits

geschilderten Negativwirkungen würden in besonderem Maße Frauen treffen, da geisteswissenschaftliche Studien überproportional von Frauen inskribiert werden. Daß Studien nach 6 Semestern zu Magistergraden führen können, würde überdies nichtgeisteswissenschaftlichen Studienrichtungen gegenüber eine unzulässige Zumutung bedeuten; dazu will die Geisteswissenschaftliche Fakultät nicht durch Schweigen Zustimmung suggerieren.

Alle differenzierenden Erwägungen zu den folgenden Punkten werden nur unter der Voraussetzung angestellt, daß die 6-Semester-Regelung nicht mehr ins Auge gefaßt wird.

### **B) "Stundendotierung" (Anlage 1, Abschnitte 2.2 und 2.3)**

1. Die vorgesehene Stundendotierung für die Lehramtsstudien erscheint (im Vergleich der einzelnen Studienrichtungen) völlig willkürlich und bedeutet teilweise eine extreme Diskriminierung der Geisteswissenschaften (vgl. z.B. Geschichte und Sozialkunde inkl. Kombinationsfach mit Religion - Kathol. Theologie bzw. mit Wirtschaftspädagogik).
2. Die Stundendotierung der geisteswissenschaftlichen Diplomstudien erscheint ebenfalls, teils als Folge des 6-Semester-Studiums, teils unabhängig davon, auch bei Wegfall der Kombinationspflicht sowohl sachwidrig wie diskriminierend. Dieses Urteil gilt unbeschadet der Bestimmungen, daß die Dotierung eine wünschenswerterweise zu unterschreitende Obergrenze bezeichne und daß in der Dotierung jedenfalls 20 Wochenstunden aus Wahlfächern anderer Studienrichtungen "unterzubringen" seien, wird aber gerade durch diese Bestimmungen nachdrücklich bekräftigt. Der Vergleich der Stundendotierung von geisteswissenschaftlichen Diplomstudium z.B. mit ingenieur-wissenschaftlichen, medizinischen und theologischen belegt eindeutig dieses Urteil.
3. Darüber hinaus gewinnt diese inakzeptable Stundendotierung ihr volles Gewicht erst im Zusammenhang mit der Auffassung, daß das Ausmaß an Kenntnissen, welches im Studienverlauf erworben werden müsse, durch die der jeweiligen Studienrichtung zugewiesenen Gesamtstundenzahl bestimmt werde.

### **C) Abschaffung der Kombinationspflicht**

Die Abschaffung der Kombinationspflicht in ihrer bisherigen Fassung wird **mehrheitlich** mißbilligt. Negative Beurteilung erfährt sie erstens unter dem Gesichtspunkt, daß auf den Arbeitsmärkten von Absolventinnen und Absolventen der Geisteswissenschaftlichen Fakultäten sogenannte Verbundkompetenzen nachgefragt werden statt Spezialisierung, zweitens unter dem Gesichtspunkt der Durchlässigkeit von Lehramts- und Diplomstudien namentlich im 1. Studienabschnitt, drittens in dieser Hinsicht auch unter dem Aspekt der Kosten - teilweise wären doppelte Lehrangebote erforderlich - und viertens unter dem Gesichtspunkt der Überlebensfähigkeit einiger sogenannter "kleiner" Studienrichtungen. Als positiv wird die Abschaffung der Kombinationspflicht unter dem Gesichtspunkt bewertet, daß bisher **nicht selten zwei** "Schmalspurstudien" inskribiert werden mußten und daß bisher geisteswissenschaftliche Diplomstudien gegenüber naturwissenschaftlichen per Kombinationspflicht geringer gewichtet waren, was sich ja jetzt auch in der Idee niederschlägt, jene könnten in 6 Semestern absolviert werden. Erstrebenswert **wäre** somit eine gesetzliche Regelung, die weder Kombinationspflichten noch Kombinationsverbote auferlegt: In Anbetracht der Tatsache, daß alle Studien in Wahrheit Kombinationen sind, wird tatsächlich die Optimierung der Kombinations**möglichkeiten** benötigt.

### **D) Verwendungsprofil**

Mit der generellen Orientierung der Studienpläne an einem beruflichen Verwendungsprofil, das den Universitäten im Wege von Berufsvertretungen und Absolventenorganisationen vermittelt werden soll, geht der Entwurf **gänzlich** an den Spezifika geisteswissenschaftlicher Studien vorbei. Diese Studien leisten bekanntlich vielerlei für die Gesellschaft, ohne aber - mit der Hauptausnahme der Lehramtsstudien - für bestimmte Berufe vor- oder auszubilden. Demgemäß sind einschlägige Berufsverbände für Geisteswissenschaftliche Absolventinnen und Absolventen nicht zu erkennen; der Entwurf ist in diesem Punkt **nicht** praktikabel. Die eventuelle Substitution der Berufsverbände durch große Kammern gibt Anlaß zur Sorge, daß auf diesem Wege **ausschließlich** quantitative Kriterien für die Existenz gewisser Studienrichtungen an **bestimmten** Studienorten maßgeblich werden könnten. Solche Kriterien

sind jedoch sowohl unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung von Forschernachwuchs in den betroffenen Disziplinen wie auch unter dem Aspekt der Interdisziplinarität möglicher Studienkombinationen am jeweiligen Studienort unangebracht. Dessen ungeachtet hält die Fakultät einen Dialog mit der Gesellschaft, von der sie erhalten wird, für notwendig und erhofft sich von diesem wichtige Impulse. Auch gegen die Formulierung eines "Studienziels" oder "Studienprofils", das die im Studium zu erwerbenden Qualifikationen und Kompetenzen auflistet, gibt es keine Einwände. Dies wurde in den Studienplänen entsprechend § 17 AHSStG in den letzten Jahren ohnedies praktiziert.

### **E) 3-stufige Notenskala**

Von der Fakultät wird die im Entwurf vorgesehene 3-stufige Notenskala entschieden abgelehnt. Dieses Notensystem, das von "gut" bis "genügend" alles gleichermaßen unter der Note "bestanden" zusammenfaßt, wirkt auf Studierende demotivierend: warum sollte man ein "gut" zu erreichen trachten, wenn man mit "genügender" Prüfungsleistung dieselbe Note erzielen kann. Überdies ist die 3-stufige Notenskala nicht EU-konform: mit Ausnahme Schwedens sind in allen europäischen Ländern differenziertere Benotungssysteme gebräuchlich. Das ECTS (European Credit Transfer System), das für die Anerkennung von Studienleistungen im europäischen Raum zukunftsweisend ist, unterscheidet sogar 7 Grade. Aus der fehlenden Vergleichbarkeit des dreistufigen mit anderen Benotungssystemen würden österreichische Absolventen und Absolventinnen bei Bewerbungen um Stipendien, Arbeits- und Studienplätze gravierende Nachteile gegenüber Konkurrenten aus anderen europäischen Ländern haben.

### **F) Begutachtung von Diplomarbeiten**

In diesem Punkt weist der Entwurf sogar einen Widerspruch auf: einerseits sind zur Begutachtung von Diplomarbeiten auch nicht-habilitierte Assistentinnen und Assistenten (unter bestimmten Voraussetzungen) berechtigt, andererseits können Diplomprüfungen nur von Universitätslehrern mit Lehrbefugnis abgenommen werden. Nur bei Bedarf sollen auf Antrag des Studiendekans Ausnahmen davon möglich sein. Während ein Teil der Fakultät die Möglichkeit begrüßt, daß auch nicht-habilitierte Assistentinnen und Assistenten Diplomarbeiten

begutachten, befürchtet ein anderer Teil der Fakultät von einer solchen Regelung einen Niveauverlust bei Diplomarbeiten und eine Abwertung der Habilitation.

### **G) Ergänzungsprüfungen**

Die Frage der Ergänzungsprüfungen sollte nach Auffassung der Fakultät per Gesetz zur Kompetenz der Gesamtstudienkommission gemacht werden.

### **H) Gemeinsames Doktorat mit der Musikhochschule**

Das gemeinsame Doktorat mit der Musikhochschule hat sich aus der Sicht unserer Fakultät nicht bewährt. Die Unterschiede zwischen einer wissenschaftlichen und einer wissenschaftlich-künstlerischen Ausbildung sind zu groß, um die Verleihung desselben akademischen Grades "Dr.phil." zu rechtfertigen. Es erschiene angemessener, wenn die österreichischen Kunsthochschulen einen eigenen, auf dem "Mag.art." aufbauenden Doktorgrad ("Dr.art.") vergeben würden. In einem analogen Falle - dem Dr.phil. an den Universitäten und dem Dr. phil. an theologischen Hochschulen - ist schon jetzt ein Unterschied in der Bezeichnung des akademischen Grades gegeben (Dr.phil.theol.).

### **I) Übergangsbestimmungen**

Die im Entwurf vorgesehenen Übergangsfristen für Studierende von Diplom- und Doktoratsstudien gemäß AHSStG sind völlig unrealistisch. Außerdem würden - sollte das neue Studienrecht nächstes Jahr in Kraft treten - die Studienanfänger/innen ihrer Studien ohne einen gültigen Studienplan beginnen müssen.

Der Vorsitzende der Studienkommission für Geschichte:



Ao.Univ.Prof.Dr. Alfred Ableitinger

**KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ****Institut für Philosophie**

A-8010 GRAZ, 22. Dez. 1995

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSDIREKTION	Heinrichstraße 26 Tel. (0 316) 700 010-2299
Eingel. 02. Jan. 1996	Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Bl.:	27. DEZ. 1995
GZ: 39/1-25/42 99/95	1226 ex 19 94/95
	Der Dekan: <i>[Signature]</i>

An das Präsidium des Nationalrates  
per Dienstweg

**Stellungnahme des Instituts für Philosophie zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Studien an Universitäten (UniStG)**

Das Institut für Philosophie schließt sich im Wesentlichen den Stellungnahmen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät sowie der Studienkommissionen für Philosophie und PPP (LA) an.

**Reduzierung der Mindeststudiendauer:** Wir lehnen die geplante Reduzierung der geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen auf Kurzstudien mit einer Mindeststudiendauer von 6 Semestern entschieden ab, da in dieser Zeit das Ausbildungsziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung keinesfalls erreicht werden kann, außerdem hiermit die geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen gegenüber anderen Studienrichtungen deutlich abgewertet würden und als Folge davon die AbsolventInnen als "AkademikerInnen zweiter Klasse" kaum noch von internationalen Austauschprogrammen, Post-Graduate-Studies etc. profitieren könnten und überdies entscheidende Wettbewerbsnachteile am Arbeitsmarkt in Kauf zu nehmen hätten.

**Verwendungsprofil:** Die Idee eines "Verwendungsprofils" als Grundlage eines Studienplanes ist offenkundig mit Blick auf naturwissenschaftliche und vor allem technische Studienrichtungen entstanden, in denen die Arbeitsbereiche der AbsolventInnen ziemlich klar definiert sind. Diese klare Definierbarkeit des Berufsfeldes fehlt auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften. Zudem sind die berufsrelevanten Qualifikationen der AbsolventInnen geisteswissenschaftlicher Studienrichtungen für klassische Tätigkeitsbereiche, wie Journalismus oder Verlagswesen, (z. B. sprachliche Kompetenz, Argumentationsfähigkeit, Fähigkeit zur selbständigen Problemlösung) zum großen Teil nicht von der Art, daß sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit im Studienplan festschreibbaren Lehrinhalten stehen würden. Der Vorschlag eines "Verwendungsprofils" ist also so weder sinnvoll noch durchführbar. Selbstverständlich sind wir aber bereit, grundsätzlich über Ziele und Aufgaben des Studiums der Philosophie nachzudenken und die Bedürfnisse der Gesellschaft, von der wir schließlich erhalten werden, ernstzunehmen. Gegen eine Einbeziehung von AbsolventInnen in einen solchen Diskussionsprozeß ist nichts einzuwenden.

**Kombinationspflicht:** Daß die Kombinationspflicht in ihrer derzeitigen Form zur Diskussion gestellt wird, ist prinzipiell positiv zu beurteilen. Obwohl die Einführung von Einfachstudien einerseits als Aufwertung der Geisteswissenschaften gesehen werden kann (freilich nicht in Verbindung mit einer Reduzierung dieser Studien auf 6-semesterige Kurzstudien!), erscheint doch die generelle und ersatzlose Abschaffung der Kombinationspflicht aus mehreren Gründen problematisch:

1. Die derzeit gültige Regelung hat den Vorteil der Durchlässigkeit von Diplom- und Lehramtsstudien; überdies haben Studierende dank der derzeitigen Regelung die Möglichkeit, zumindest bis zum Beginn des zweiten Studienabschnitts ohne nennenswerten Zeitverlust Haupt- und Nebenfach zu vertauschen. Dies wäre nach Wegfallen des Nebenfaches nicht mehr möglich; als Folge davon wären erhebliche Studienverzögerungen zu befürchten.
2. Eines der Ziele eines geisteswissenschaftlichen Studiums ist das Vermitteln einer möglichst umfassenden Bildung; die völlige Beschränkung auf ein Fach wäre diesem Ziel sicher nicht förderlich. Darüber hinaus erschiene es schon merkwürdig, wenn gerade Studierende der Philosophie, die sich ja unter anderem auch mit Wissenschaftstheorie zu beschäftigen haben, nicht Gelegenheit hätten, im Rahmen ihres Studiums die Methoden und Inhalte anderer Wissenschaften kennenzulernen.

Andererseits sollen Ansprüche an Allgemeinbildung und Interdisziplinarität natürlich nicht die fundierte wissenschaftliche Grundausbildung im Hauptfach beeinträchtigen. Als ein Kompromißvorschlag unter vielen möglichen wäre etwa folgendes zur Diskussion zu stellen: Ein Kombinationsstudium wie bisher *bis zum Ende des ersten Studienabschnitts*, im *zweiten Studienabschnitt* Festlegung auf ein Fach, das durch ein geringes Stundenkontingent frei zu wählender Fächer (auch aus anderen Studienrichtungen im Sinne einer Schwerpunktbildung mit interdisziplinärer Ausrichtung) ergänzt werden sollte. Dieser Vorschlag erhält einerseits die Möglichkeit des Studienwechsels ohne Zeitverlust bis zum Ende des ersten Abschnitts, ermöglicht aber andererseits den Studierenden, sich im zweiten Abschnitt auf die Diplomarbeit zu konzentrieren.

**Anzahl der Wochenstunden:** Bei der Festlegung der Gesamt-Wochenstundenanzahl ist stärker als im vorliegenden Entwurf vorgesehen auf die speziellen Gegebenheiten einzelner Studienrichtungen einzugehen. So hat etwa die Diplomarbeit bei den Philosophen einen wesentlich größeren Stellenwert als beispielsweise bei den Rechtswissenschaftlern, was natürlich auch in größerem Zeitaufwand für das Verfassen dieser Arbeit seinen Niederschlag findet. Auch die in einer Studienrichtung vorherrschende Lehrveranstaltungsart (Vorlesung, Seminar) sollte bei der Festlegung der Stundenzahl berücksichtigt werden, weil nicht jeder Lehrveranstaltungstyp gleich gewichtet werden kann.

- 3 -

**Philosophische Vertiefung:** Im vorliegenden Entwurf ist bedauerlicherweise von der bisher für Studierende geisteswissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Studienrichtungen vorgesehenen philosophischen Vertiefung nicht mehr die Rede. Wir schließen uns der Forderung der Studienkommission für Philosophie nach einer philosophischen Vertiefung neuer Art an und schlagen außerdem eine Erweiterung auf andere Studienrichtungen, wie Medizin (medizinische Ethik) oder Rechtswissenschaften (Rechtsphilosophie), vor, weil wir glauben, daß auch in diesen Bereichen ein verstärkter Bedarf an philosophischer Reflexion vorhanden ist. Eine adäquate kulturwissenschaftliche Ausbildung ist ohne ein dem Stand der Forschung entsprechendes philosophisches bzw. im weiteren Sinn kulturwissenschaftliches Grundlagenstudium nicht möglich.

Für die Institutskonferenz



Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr. Kurt Weinke (Institutsvorstand)



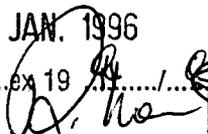
Ao.Univ.-Prof.Dr. Elisabeth List



Mag. Maria E. Reicher

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Studienkommission  
Anglistik/AmerikanistikA-8010 Graz  
Heinrichstraße 36  
Tel. (0316) 380/2478 DW  
2475 DW  
2497 DW

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
1.1.1996	
Zl. 1226	ex 19
Der Dekan: 	

An das Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
auf dem Dienstweg

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Eingel.	12. Jan. 1996
Bl.: 1	
GZ: 39/6-27/4	2 94/95

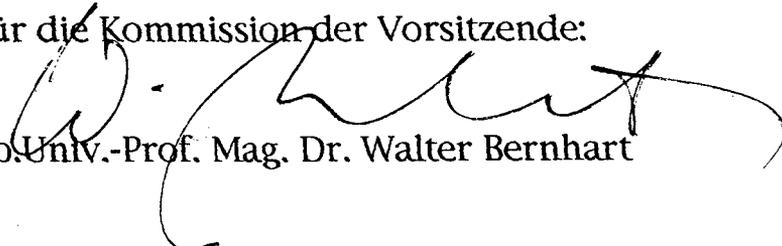
Betrifft: Stellungnahme der Studienkommission zum Entwurf des  
Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Die Studienkommission hat sich in ihrer Sitzung vom 10.1.1996 mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf befaßt und kam zum einstimmigen Entschluß, sich der entsprechenden (beiliegenden) **Stellungnahme der Philologischen Fachgruppenkommission II** an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vollinhaltlich anzuschließen. An der Ausarbeitung dieser Stellungnahme waren mehrere Mitglieder der Studienkommission - teils substantiell - beteiligt.

Im besonderen wird aus der speziellen Sicht der Studienkommission Anglistik/Amerikanistik hervorgehoben, daß der Erwerb von **fremdsprachlichen Kompetenzen** nur in einem langen Lernprozeß erfolgen kann, den ein auf drei Jahre verkürztes Studium **unmöglich** machen würde. Weiters würde ein solches Kurzstudium einen längeren **Auslandsaufenthalt** zu Studienzwecken ausschließen, was aus Sicht der Studienrichtung Anglistik/Amerikanistik völlig inakzeptabel wäre: Ein solcher Auslandsaufenthalt ist für das Studium einer modernen Fremdsprache im heutigen politischen und gesellschaftlichen Kontext unerlässlich.

Ergänzend und über die zitierte Stellungnahme hinausgehend ist die Studienkommission mehrheitlich der Auffassung, daß **Latein als Ergänzungsprüfung** für die Studienrichtung Anglistik/Amerikanistik erhalten bleiben soll. Mit allem Nachdruck wird gefordert, daß die Frage der Ergänzungsprüfungen zur **Kompetenz der Gesamtkommissionen** gemacht wird und somit die Festlegung der Ergänzungsprüfungen **nicht im Rahmengesetz** erfolgen soll. Eine dementsprechende Änderung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes ist nach Auffassung der Studienkommission **unerlässlich**.

Für die Kommission der Vorsitzende:

  
tit.ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Bernhart

**Philologische Fachgruppenkommission II  
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
Karl-Franzens-Universität Graz**

13. Oktober 1995

Herrn Dekan  
Univ. Prof. Dr. R. Kamitz  
im Hause

**Betrifft: Stellungnahme der Fachgruppenkommission Philologie II zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UNISTG)**

Sehr geehrter Herr Dekan!

Die Fachgruppenkommission Philologie II ersucht um Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte in der Stellungnahme der Fakultät zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UNISTG).

Die Fachgruppenkommission Philologie II der Karl-Franzens-Universität-Graz hat in ihrer Sitzung vom 10. 10. 1995 den Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UNISTG) erörtert, wobei folgende Kritikpunkte vorgebracht und beschlossen wurden:

Nach ausführlicher Diskussion lehnt die Kommission **den Entwurf** in seiner Gesamtheit ab. Es wird explizit erklärt, daß dieser Entwurf so viele Ungereimtheiten, Mängel und beeinträchtigende Aspekte für Universität, Studierende und die geisteswissenschaftlichen Studien enthält, daß eine auf alle Details eingehende Reaktion unangemessen wäre. Dennoch werden die folgenden Kritikpunkte besonders hervorgehoben:

- \* Eine Durchlässigkeit zwischen Lehramts- und Diplomstudium wäre nicht mehr gegeben. Dies würde nicht nur die Wahl- und Umsteigmöglichkeiten der Studierenden verunmöglichen, sondern auch zu einer enormen Erhöhung der Kosten führen, weil zusätzliche Kurse für das erweiterte Diplomstudium angeboten werden müßten. Der Entwurf widerspricht also seinem eigenen Ziel, Mittel einzusparen.
- \* Das auf 6 Semester verkürzte Studium würde negative Auswirkungen auf den internationalen Stellenwert des österreichischen geisteswissenschaftlichen Magister/ratitels nach sich ziehen. Sowohl die innerösterreichischen als auch die internationalen Berufsaussichten ("Marktchancen") für solche AkademikerInnen wären äußerst gering. Der Entwurf widerspricht also der eigenen Zielsetzung, durch Verwendungsprofile bessere Berufsaussichten für GeisteswissenschaftlerInnen zu schaffen.
- \* Die Kommission befürchtet ein gesellschaftliches "Abwürgen" der Geisteswissenschaften. Darüber hinaus würde das Sinken des Niveaus eines geisteswissenschaftlichen Abschlusses - insbesondere im Ausland - auch auf alle anderen österreichische Magister/ragrade umgelegt und somit letztlich alle AbsolventInnen der österreichischen Universitäten treffen.
- \* Der Entwurf ist nicht EU-konform: Es gibt in ganz Europa kein dreijähriges Magister/rastudium.
- \* Der Entwurf, da nur auf die Geisteswissenschaften beschränkt, ist frauenfeindlich. Unsere Fakultät hat einen besonders hohen Anteil an weiblichen Studierenden, deren Studium in der

neuen Form abgewertet würde, wodurch ihr Studienabschluß gesellschaftlich an Ansehen verlieren würde und ihre Arbeitschancen verringert würden.

\* Ein dreijähriges Studium ist in Fremdsprachenfächern geradezu unmöglich, weil der Erwerb sprachlicher Kompetenz nur in einem langen Lernprozeß erfolgen kann. Erfahrungsgemäß wird eine für wissenschaftliche Arbeiten notwendige sprachliche Kompetenz erst nach ca. 5 - 6 Semestern überhaupt erst erreicht. Überdies ist für diese Fächer ein einjähriger Auslandsaufenthalt unverzichtbar. Dieser wäre aber in ein Kurzstudium nicht zu integrieren.

\* Die vorgesehene Reduzierung der Notenskala stellt eine Pseudo-Liberalisierung dar und verringert die Marktchancen jener, die mit "bestanden" beurteilt werden. Außerdem wirkt sich eine nicht ausdifferenzierte Notenskala besonders in den Sprachstudien demotivierend aus. Sie wird daher generell abgelehnt.

\* Die Einschränkung auf eine Studienrichtung ist in Europa nur dort erfolgreich, wo das Studium selbst sehr breit und interdisziplinär angelegt ist. Die in Österreich vorherrschende relativ hohe Spezialisierung in vielen Fächern bedingt geradezu ein zweites Fach. Der Entwurf sieht keine geeigneten Maßnahmen in diese Richtung vor. Überdies würde eine solche Adaptierung zu einer weiteren Unterscheidung Lehramt - Diplom führen und somit die Kosten weiter erhöhen. Darüber hinaus würde die Ein-Fach Regelung die Praxis der Fächerkombination an Stelle einer zweiten Studienrichtung (Fächerbündel) stark einschränken. Gerade diese hat in den letzten Jahren wesentliche Innovationen, sowohl im wissenschaftlichen Bereich, als auch in der Ausbildung für neue Berufsbilder gebracht.

\* Ein besonderes Ärgernis besteht darin, daß einige Studienrichtungen (Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, Slawistik) in langwieriger Arbeit mit dem Ministerium einen Entwurf für ein Propädeutikum ausgearbeitet haben. Der nun plötzlich auftauchenden Entwurf steht diesen Bestrebungen diametral entgegen. Die Einführung eines solchen Propädeutikums wird als Alternative zum Entwurf vorgeschlagen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das neue Universitätsstudiengesetz die Geisteswissenschaften insgesamt, insbesondere aber die neuphilologischen Fächer schwer beeinträchtigen und die Berufsaussichten der AbsolventInnen vermindern würde, weshalb es auch als frauenfeindlich einzustufen ist. Außerdem ist der Entwurf nicht EU-konform und würde das Ansehen der österreichischen Geisteswissenschaften Schaden beifügen. Die Fachgruppenkommission Philologie II der Karl-Franzens-Universität-Graz lehnt deshalb den Entwurf in seinen wichtigsten Aspekten ab.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ. Prof. Dr. Arno Heller